

Gemeinde Hohen Wangelin

Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohen Wangelin vom 04.11.2025

Top 10 **Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte zu "Windenergiegebieten" (Entwurf - Stand 09/2025)** **22/2025/41**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung äußert zum Entwurf (Stand 09/2025 – einsehbar unter: https://www.region-seenplatte.de/media/custom/3148_893_1.PDF?1759396329) der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte zu "Windenergiegebieten" folgende Hinweise, Anregungen und/oder Bedenken:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Hohen Wangelin sind sich dessen bewusst, dass die Bereitstellung von elektrischer Energie nicht so realisiert werden kann, wie es in den vergangenen Jahrzehnten der Fall war. Die fossilen Rohstoffe sind begrenzt und werden daher irgendwann verbraucht sein (wenn auch keiner der Gemeindevertreter das selbst noch erleben wird). Für diese Art der modernen Energiegewinnung wird ja häufig der Begriff nachhaltig verwendet.

Trotzdem ist es auf jeden Fall zu überlegen, an welche Stellen solche Anlagen wie Windkraftwerke oder Solarkraftwerke aufgestellt werden können.

Soweit uns bekannt ist, wird in Mecklenburg-Vorpommern schon jetzt mehr Windenergie zur Erzeugung von elektrischem Strom genutzt, als in diesem Bundesland benötigt wird. Deshalb halten wir es für wichtig, erst einmal dafür zu sorgen, dass diese elektrische Energie auch dahin abgeführt werden kann, wo sie benötigt wird.

Vielleicht hätte das auch zur Folge, dass der Preis für eine Kilowattstunde, der in MV einer der höchsten in Deutschland ist, etwas sinken würde. Es kann nicht sein, dass die Einwohner von MV allein diese sehr teure Art der Energieumwandlung finanzieren müssen.

Die Entscheidung, ob solche Windkraftanlagen in Alt Gaarz gebaut werden sollen oder nicht überlassen wir aber der Gemeindevertretung von Alt Gaarz.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl	anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	6	6	0	0

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.